

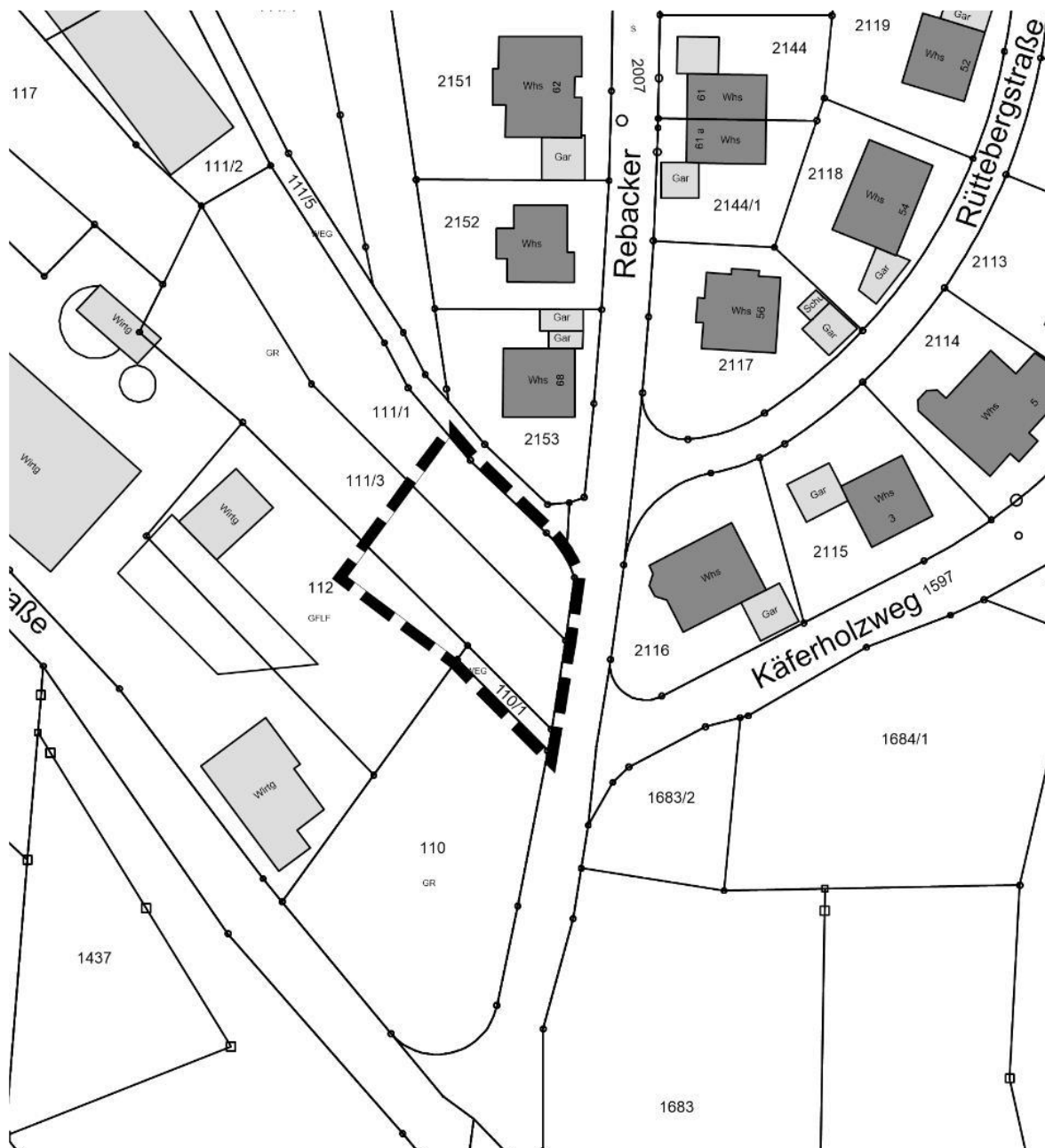
## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan „Rebacker – Rütteberg – 4. Teiländerung“ und örtliche Bauvorschriften der Stadt Schopfheim, Gemarkung Wiechs

**hier: Inkrafttreten nach § 10 Abs. 1 i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 11.10.2021 den Bebauungsplan „Rebacker-Rütteberg – 4. Teiländerung“ und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Schopfheim, Gemarkung Wiechs, als Satzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Für den Planbereich maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes vom 11.10.2021



Der Bebauungsplan „Rebacker-Rütteberg – 4. Teiländerung“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs.3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschl. ihrer Begründung und den Fachgutachten:

- Umweltbericht, Büro Kunz, Todtnauberg
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Kunz, Todtnauberg
- Bericht über die geotechnischen Untersuchungen, Geotechnisches Institut Weil am Rhein

sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23, während den üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird um vorherige Anmeldung gebeten. Sie erreichen uns telefonisch unter 07622/396-167 oder -177 per Email unter [p.eqi@schopfheim.de](mailto:p.eqi@schopfheim.de), [s.meyer@schopfheim.de](mailto:s.meyer@schopfheim.de) oder schriftlich unter Stadt Schopfheim, FB I/FG 3, Hauptstraße 23,79650 Schopfheim.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt der Bebauungsplan grundsätzlich von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Schopfheim, den 28.10.2021  
Stadtverwaltung Schopfheim  
gez. Dirk Harscher, Bürgermeister